

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Inhalt

1. Allgemeines.....	Seite 1
2. Dateneingabe Spitzausgleich (Umlagezahlungen) für das Finanzierungsjahr 2023	
2.1 Übersichtsmaske „Spitzausgleich“ und Erläuterungen.....	Seite 2
2.2 Eingabemaske und Erläuterungen.....	Seite 4
3. Spitzausgleich „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020, 2021 und 2022	Seite 7

1. Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) legen

- Krankenhäuser
- ambulanten Pflegeeinrichtungen
- stationären Pflegeeinrichtungen

der zuständigen Stelle (hier: PABF) bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres (**hier: 2024**) eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum (**hier: 2023**)

- die geleisteten monatlichen Umlagebeträge
- die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge nach PflBG
- den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag für den Spitzausgleich

vor.

Im Spitzausgleich Umlage findet ein Abgleich zwischen den von Ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und den geleisteten Umlagenbeträge an den PABF statt.

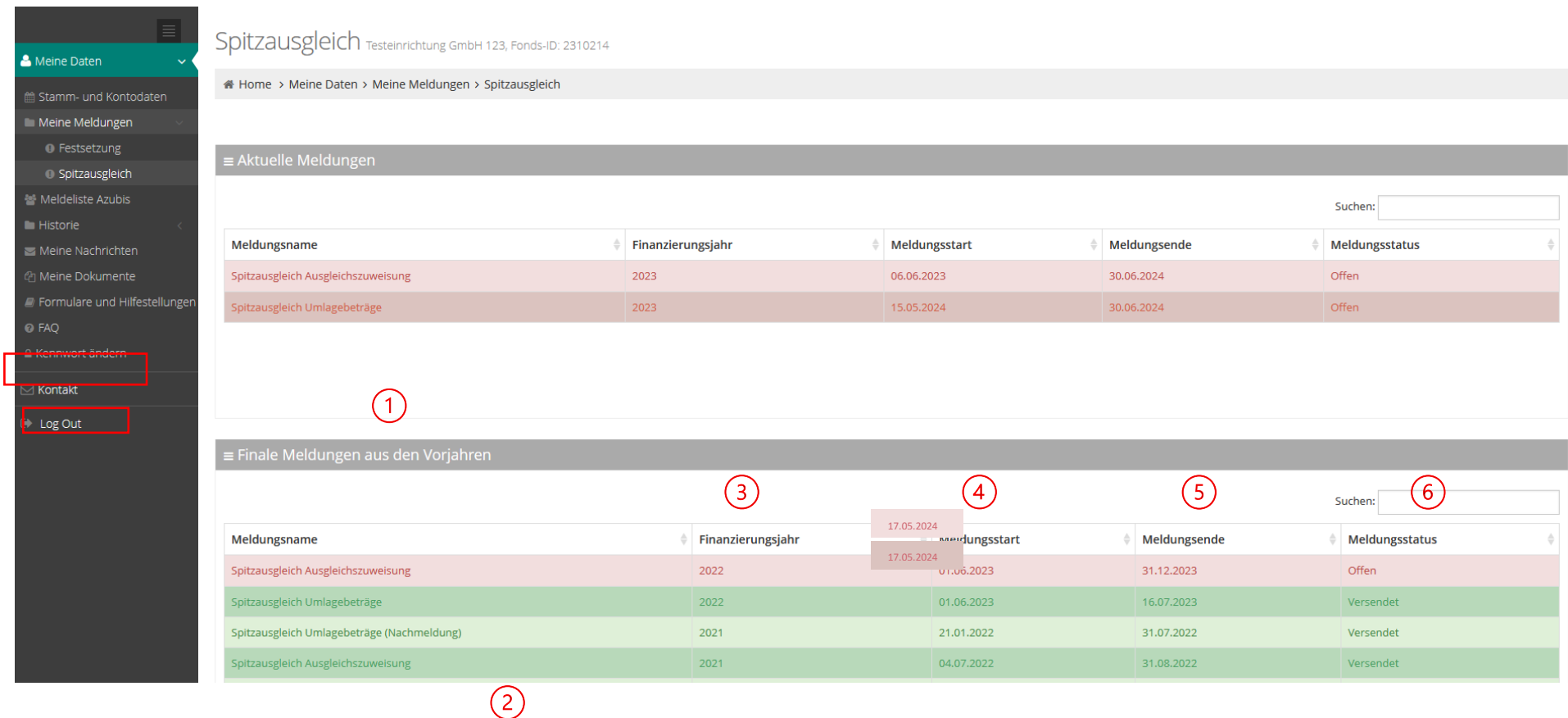
Der PABF gleicht den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraumes (**hier: 2025** durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus (§17 Abs 2 PflAFinV).

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

2. Dateneingabe Spitzausgleich (Umlagezahlungen) für das Finanzierungsjahr 2022

Nach Anmeldung im Datenportal finden Sie unter dem Menüpunkt „Meine Meldungen“ – „Spitzausgleich“ die Eingabemasken für die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Spitzausgleich.

2.1 Übersichtsmaske „Spitzausgleich“



Spitzausgleich Testeinrichtung GmbH 123, Fonds-ID: 2310214

Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Spitzausgleich

Aktuelle Meldungen

Meldungsname	Finanzierungsjahr	Meldungsstart	Meldungsende	Meldungsstatus
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2023	06.06.2023	30.06.2024	Offen
Spitzausgleich Umlagebeträge	2023	15.05.2024	30.06.2024	Offen

Finale Meldungen aus den Vorjahren

Meldungsname	Finanzierungsjahr	Meldungsstart	Meldungsende	Meldungsstatus
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2022	01.06.2023	31.12.2023	Offen
Spitzausgleich Umlagebeträge	2022	01.06.2023	16.07.2023	Versendet
Spitzausgleich Umlagebeträge (Nachmeldung)	2021	21.01.2022	31.07.2022	Versendet
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2021	04.07.2022	31.08.2022	Versendet

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Erläuterungen:

① Aktuelle Meldungen

- Anzeige und Bearbeitung der aktuell abzugebenden Meldungen zu den Spitzausgleichen Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungsjahr 2022

② Finale Meldungen aus den Vorjahren

- Anzeige der abgerechneten Spitzausgleiche Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen für die Finanzierungsjahre 2020, 2021 und 2022
- eine Bearbeitung dieser Meldungen ist nicht mehr möglich

③ Finanzierungsjahr

- Kalenderjahr, in dem die Umlagebeträge gezahlt wurden (erstmalig im Jahr 2020)

④ Meldestart

- Datum der Öffnung des Datenportals zur Erfassung und Versand der Meldung
- erst ab diesem Datum ist eine Bearbeitung der Meldung möglich

⑤ Meldeende

- Bis zu diesem Datum ist die Erfassung und der Versand der Meldung möglich
- Innerhalb der Meldefrist (Meldestart – Meldeende) können Meldungen erstmalig bearbeitet und versendet werden bzw. bereits versandte Meldungen beliebig oft korrigiert und erneut versendet werden

⑥ Meldestatus

- „offen“ = diese Meldung ist unbearbeitet
- „in Bearbeitung“ = in diese Meldung wurde mindestens einmalig zu Bearbeitung vertieft bzw. bereits Daten erfasst, jedoch die Meldung nicht versendet
- „versendet“ = die Meldung wurde abschließend von Ihnen bearbeitet

Zur Bearbeitung markieren Sie nun die jeweilige Meldung und vertiefen in die Erfassungsmaske über den Button

 Meldung bearbeiten

[zurück zur Übersichtsmaske](#)

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

2.2 Eingabemaske

Hilfestellungen zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen oder in den Hinweisen zur Dateneingabe unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/anleitungen>

Bitte sichern Sie Ihre Eingaben durch **Speichern** am Ende der Seite.

1 **Erfolgte eine Refinanzierung der Umlagebeträge im Finanzierungsjahr 2023?**
 Ja Nein

2 **Beginn *** **Ende *** **Punkte *** 3 **Punktwertzuschlag *** 4 **Refinanzierungsbetrag *** 5

01.01.2023	31.12.2023	12.000.000	0,0018890 €	22.668,00 €
Gesamt				22.668,00 €

6 Umlagebetrag für das Jahr 2023
23.500,00 €

7 Differenzbetrag
-832,00 €

8 **Optional können Sie uns hier einen Beleg Ihres Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters hochladen.**

9 Anmerkung



Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Erläuterungen:

1 Refinanzierung ja /nein?

- vorbelegt mit „ja“
- sofern keine Refinanzierung der Umlagebeiträge im Finanzierungsjahr 2023 über die abgerechneten Leistungspunkte erfolgte = „nein“
- sofern keine Umlagepflicht im Finanzierungsjahr 2023 bestand (z.B. bei Neugründungen), ist diese Meldung nicht erforderlich.
- Erläuterung zur Refinanzierung:
 - die an den PABF Niedersachsen gezahlten Umlagebeträge können durch Abrechnung eines Punktwertzuschlages je abgerechneten Sachleistungspunkt nach § 36 SGB XI refinanziert werden
 - eine Refinanzierung erfolgt nicht bei Leistungen der Verhinderungspflege
 - landesweit vereinbarter Punktwertzuschlag für das Finanzierungsjahr 2023 = 0,0018890 EUR (kaufmännisch gerundet = 0,0019 EUR)
 - abrechenbar vom 01.01.2023 – 31.12.2023 bzw. ab Beginn des Versorgungsvertrages in 2023
 - eine Genehmigung durch die Verhandler der Kostenträger ist nicht erforderlich; der PABF-Umlagebescheid ist lediglich zur Kenntnis an den Verhandler zu weiterzuleiten
 - der Punktwertzuschlag kann nach Erhalt des Umlagebescheides im jeweiligen Abrechnungssystem eingepflegt werden

2 Beginn und Ende (Refinanzierungszeitraum)

- im Regelfall beginnt die Refinanzierung am 01.01.2023 und endet bei laufendem Versorgungsvertrag am 31.12.2023.
- daher ist das Feld „Ende“ mit dem Datum „31.12.2023“ vorbelegt.
- sofern ab 01.01.2023 die Refinanzierung in Höhe eines falschen Punktwertzuschlages erfolgte, können Teilzeiträume über den Button  erfasst werden
 - zuerst den Button  drücken – es wird eine neue Zeile generiert
 - das Feld „Ende“ in der 1.Zeile ist nun beschreibbar und der 1.Refinanzierungszeitraum kann erfasst werden

Beginn *	Ende *	Punkte *	Punktwertzuschlag *	Refinanzierungsbetrag *	
01.01.2023	31.03.2023	3.000.000	0,0021794 €	6.538,20 €	
01.04.2023	31.12.2023	7.500.000	0,0018890 €	14.167,50 €	 
Gesamt				20.705,70 €	

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

3 Punkte

- Anzahl der refinanzierten Leistungspunkte nach SGB XI im jeweils angegebenen Refinanzierungszeitraum:
 - Leistungspunkte, welche in Höhe des für Ihre Einrichtung vereinbarten Punktwertes zzgl. des o.g. Punktwertzuschlag den Kostenträgern in Rechnung gestellt wurden
- sofern Ihre Einrichtung Förderungen nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz (§ 9 NPflegeG) beantragt und erhalten hat, können Sie auch die in den entsprechenden Bescheiden der Förderbehörde für 2023 aufgeführten Gesamtbewertungspunkte abzgl. Hausbesuchspauschalen angeben

4 Punktwertzuschlag

- im Regelfall ist hier der für 2023 landesweit vereinbarte Punktwertzuschlag i.H.v. 0,0018890 EUR einzutragen (kaufmännisch gerundet = 0,0019 EUR)
- sofern die Refinanzierung mit einem anderen Punktwertzuschlag erfolgte, ist dieser Wert einzutragen

5 Refinanzierungsbetrag

- Punkte x Punktwertzuschlag = Refinanzierungsbetrag
- die Berechnung dieser Werte erfolgt automatisch; diese Felder sind nicht beschreibbar


6 Umlagebetrag für das Jahr 2023

- Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2023 ohne Differenzbeträge aus Spitzausgleichen vorheriger Finanzierungsjahre
- dieses Feld wird automatisch befüllt und ist nicht beschreibbar

7 Differenzbetrag

- Refinanzierungsbetrag minus Umlagebetrag = Differenzbetrag
- Differenzbetrag > 0,00 EUR = Überrefinanzierung = es wurde mehr refinanziert als an Umlage an den PABF gezahlt = Differenzbetrag wird der berechneten Umlage für 2025 hinzugerechnet
- Differenzbetrag < 0,00 EUR = Unterrefinanzierung = es wurde weniger refinanziert als an Umlage an den PABF gezahlt = Differenzbetrag von der berechneten Umlage 2025 abgezogen

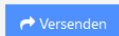
8 Beleg des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

- grundsätzlich nicht erforderlich
- Das Hochladen kann jedoch optional über den Button  erfolgen.

Anleitung Spitzausgleich Umlage Finanzierungsjahr 2023 für ambulante Pflegeeinrichtungen

9 Anmerkung

- Freitextfeld
- Hier können Sie uns gerne sonstige relevante Informationen zu Ihrem Spitzausgleich eintragen und übermitteln.
- Sofern die zuständige Pflegekasse im Rahmen des nachgelagerten Nachweisverfahrens Erstattungsbeträge aus den Jahren 2021 und 2022 korrigiert hat, so erfassen Sie diese Information bitte in diesem Anmerkungsfeld (Jahr, Erstattungsbetrag und Korrekturbetrag)

Sind alle erforderlichen Felder befüllt, kann die Meldung über den Button  abgeschlossen werden.

Mit Ihrer digitalen Bestätigung, dass alle Angaben korrekt sind, ist die Meldung dann abgeschlossen.



[zurück zur Eingabemaske](#)

3. Spitzausgleich „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020, 2021 und 2022

Die Nachmeldung bisher nicht gemeldeter Spitzausgleiche „Umlagebeträge“ für die Finanzierungsjahre 2020, 2021 und 2022 ist nicht mehr möglich.

Bei allen Fragen rund um das Datenportal oder die Dateneingabe steht Ihnen unser Support telefonisch von **Montag bis Donnerstag von 9-15 Uhr** und **Freitag von 9-13 Uhr** unter der Rufnummer **0511 546 840 50** zur Verfügung.

Gerne können Sie Ihr Anliegen auch per E-Mail an datenportal@abfnds.de senden.